



**Schweizerischer Klub für  
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde**

# ZUCHTREGLEMENT

gemäss Zuchtreglement (ZRSKG) der SKG, Art. 4

---

## **Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)**

### **Präsident**

Urs Hoppler  
Schulstrasse 11  
8965 Berikon



056 633 60 17

E-Mail

[urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch](mailto:urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch)

Homepage

[www.klm-muensterlaender.ch](http://www.klm-muensterlaender.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	3
2. Zuchtziele	3
3. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	3
4. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen	3
5. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen	5
6. Zuchtausschliessende Fehler	6
7. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung	6
8. Zulassung zur Zuchtzulassungsprüfung	6
9. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung	6
10. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheide	7
11. Entzug der Zuchtzulassung	8
12. Paarungsvorschriften	8
13. Allgemeine Zuchtbestimmungen	9
14. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 3.5 ZRSKG	10
15. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht	10
16. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte	11
17. Meldepflicht des Züchters	13
18. Zuchtkontrolle	13
19. Gebühren und Entschädigungen	14
20. Einsprachen	14
21. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG	14
22. Strafbestimmungen	15
23. Ausnahmen	15
24. Änderung der Zuchtbestimmungen	15
25. Schlussbestimmungen	15
Abkürzungen	16

## 1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht des Kleinen Münsterländers (KLM) mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement des SKMV. Alle Züchter von KLM mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SKMV hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKMV als Mitglied angehören oder nicht.

## 2. Zuchtziele

Zuchtziele sind die Förderung des Kleinen Münsterländers (**KLM**) und die Zucht eines gesunden, robusten, vielseitigen Jagdgebrauchshundes in Feld, Wald und Wasser. Seine jagdlichen Anlagen, sein stabiles Wesen, seine funktionelle Form sollen ihn zu allen, in der Jagdpraxis anfallenden, Arbeiten vor und nach dem Schuss befähigen. Bei der Zuchtauslese ist auf **leichtführige und arbeitsfreudige** Hunde grössten Wert zu legen.

Massgebend ist der **FCI-Standard-Nr. 102** (Kleiner Münsterländer)

### 2.1. Zuchtgrundsätze

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verantwortlich für den Zuchteinsatz ihrer Zuchthunde und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements. Rassehundezucht führt zu einer Verringerung der genetischen Bandbreite. Um Inzuchtdepression zu vermeiden, gilt als Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten.

### 2.2 Beratung durch Zuchtwart, Zuchtwertschätzung

Rechtzeitig vor dem Deckakt soll der Züchter ein **Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart** führen. Der Zuchtwart berät den Züchter bei der Auswahl der Zuchtpartner und gibt ihm die aktuellen Werte der Zuchtwertschätzung (basierend auf dogbase) der geplanten Verbindungen zur Kenntnis. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter im Rahmen dieses Zuchtreglements.

## 3. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde (**SKMV**) zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

## 4. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

### 4.1

Folgende medizinischen Abklärungen sind vor der Ankörung erforderlich:

Untersuchung mittels Röntgen auf

- Hüftgelenkdysplasie (HD)
- Ellenbogendysplasie (ED)

Untersuchung mittels Ultraschall auf

- Ureterektopie (EU)

Die Hunde dürfen erst ab dem **13. Lebensmonat** geröntgt werden. Die Auswertung der Untersuchung auf HD/ED erfolgt durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem Ergebnis der Untersuchung auf HD und / oder ED nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür können zusätzlich zu den bereits erstellten Röntgenaufnahmen neue Aufnahmen angefertigt und eingeschendet werden. Die Kosten hierfür hat der Besitzer des betroffenen Hundes zu tragen. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuissefakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem Ergebnis der Untersuchung auf EU nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür können zusätzlich zu der bereits durchgeführten Ultraschalluntersuchung eine neue Ultraschalluntersuchung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür hat der Besitzer des betroffenen Hundes zu tragen. Das Obergutachten ist durch einen praktizierenden Tierarzt zu erstellen, jedoch nicht durch denjenigen, welcher das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig

Obergutachten (HD/ED sowie Untersuchung auf EU), welche bei einem vom Verband für Kleine Münsterländer e.V. (Deutscher Zuchtverband) anerkannten Gutachter erstellt wurden, werden vom SKMV als gleichwertig anerkannt.

#### **4.2**

Zur Zucht verwendet werden, dürfen nur Hunde, die dem Rassestandard (FCI - Standard-Nr. 102) in hohem Masse entsprechen (Formwert "sehr gut" und Haarwertnote "sehr gut").

Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Dem Wesen ist besondere Beachtung zu schenken. Die rassespezifischen, zuchthygienischen Anforderungen sowie die Anlage- und Leistungsprüfungen müssen vor der Zuchtzulassungsprüfung erfüllt sein.

#### **4.3**

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom SKMV durchgeführten Zuchtzulassungsprüfung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Die Kosten für die Ankörung richten sich nach dem Gebühren- und Entschädigungsreglement des SKMV (Art. 19).

#### **4.4**

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltings- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen des SKMV erfüllen. Die selbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

#### **4.5**

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, die aufgrund zuchtausschliessender Fehler vom SKMV nicht angekört wurden und die im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk «zur Zucht gesperrt» und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Zuchtzulassungsprüfung zugelassen.

#### **4.6**

##### **Rüden auf Deckstationen**

Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 6 Monate zur Zucht in der Schweiz stehen. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein sowie auch die darüber hinaus gehenden Zuchtzulassungsbedingungen des SKMV erfüllen und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein. Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach erfolgtem Deckakt in der Schweiz bleiben.

Verbleibt der Rüde danach weiterhin in der Schweiz, muss er die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen.

#### **4.7**

##### **Importhunde**

In der Schweiz stehende Importhunde unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements und müssen vor dem Zuchteinsatz die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie in der Schweiz gezüchtete Hunde.

#### **4.8**

##### **Künstliche Besamung**

Für die künstliche Besamung (KB) gelten die Regelungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI (Art. 13).

#### **4.9**

##### **Abtretung des Zuchtrechtes**

Die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 3.4.1 ZRSKG

#### **4.10**

##### **Auswärtige Aufzucht**

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 3.4.2 ZRSKG

### **5. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen**

#### **5.1**

Zur Zucht eingesetzte Hunde sollten über ein vollständiges Scherengebiss verfügen. Eine Über- oder Unterzahl von 2 x P1 ist zulässig.

#### **5.2**

Rüden müssen zwei normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

#### **5.3**

Die Schulterhöhe darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten:

- Rüde 54 cm Grössenabweichung +/- 2cm
- Hündin 52 cm Grössenabweichung +/- 2cm

#### **5.4**

##### **Leistungsnachweis**

Der Hund muss für die Zuchtzulassung nebst den Auswertungen der HD-, ED- und Ureter-Untersuchung, der Bewertung von Form- und Haarwert auch einen der folgenden jagdlichen Leistungsnachweise erbringen:

- bestandene VJP und HZP
- bestandene VJP und VGP
- bestandene VJP und IMP-A oder IMP-B

#### **5.5**

Beim Zuchteinsatz eines Hundes, dessen Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) zur Beurteilung HD Grad B geführt hat, muss der andere Zuchtpartner zwingend mit einem Untersuchungsergebnis HD Grad A beurteilt worden sein.

Beim Zuchteinsatz eines Hundes, dessen Untersuchung der Ureteren (Harnleitermissbildung) zur Beurteilung EU Kategorie B geführt hat, muss der andere Zuchtpartner zwingend mit einem Untersuchungsergebnis EU Kategorie A beurteilt worden sein.

## 6. Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

### 6.1

Hunde, welche gemäss FCI-Standard-Nr. 102 schwere oder disqualifizierende Fehler (Abweichungen vom Standard) aufweisen (Standard siehe Link [www.kleine-muensterlaender.org](http://www.kleine-muensterlaender.org) bzw. [www.fci.be](http://www.fci.be)).

### 6.2

Hunde mit nachgewiesenen Erbkrankheiten, Hüftgelenkdysplasie HD (mehr als Grad A/B / HD Verdacht), Ellbogendysplasie ED (mehr als Grad 0) sowie Ureterektomie EU (mehr als Kategorie A/B).

### 6.3

Zur Reduktion des Risikos nachgewiesener Erbkrankheiten bedient sich der SKMV der Zuchtwertschätzung, basierend auf den Auswertungen der Datenbank dogbase.

## 7. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)

### 7.1

Es ist jedes Jahr eine Zuchtzulassungsprüfung durchzuführen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt.

### 7.2

Organisation und Durchführung der Zuchtzulassungsprüfungen sind Aufgabe des Zuchtwartes.

## 8. Zulassung zur Zuchtzulassungsprüfung

### 8.1

Die Hunde müssen unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein.

### 8.2

Mindestens 14 Tage vor der Zuchtzulassungsprüfung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein: Kopien der Abstammungsurkunde, der Auswertungen der HD-, der ED- und der EU-Untersuchung.

### 8.3

Bei der Zuchtzulassungsprüfung müssen die folgenden Dokumente **im Original** vorliegen: Abstammungsurkunde, Auswertungen der HD-, der ED- und der EU-Untersuchung sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren.

### 8.4

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 18 Monate alt sein.

### 8.5

Das Haarkleid muss beurteilt werden können. Das Haarkleid soll gepflegt und darf nicht verfilzt oder ungebührlich verschmutzt sein.

### 8.6

Läufige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt und am Schluss der Zuchtzulassungsprüfung beurteilt werden.

## 9. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung

### 9.1

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer **Formwertprüfung (Exterieurbeurteilung)**, einer **Verhaltensbeurteilung** und einer **Schussfestigkeitsprüfung**, die gleichen Tags zu absolvieren sind.

## 9.2

Die Formwertprüfung wird durch einen vom SKMV bestimmten und durch die SKG anerkannten Formwertrichter vorgenommen. Er entscheidet allein über das Bestehen der Formwertprüfung der vorgeführten Hunde. Ihm zur Seite stehen der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter und ein Sekretär.

## 9.3

Die Verhaltensbeurteilung (Wesenstest) wird von einem SKMV Wesensrichter vorgenommen, welcher über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Der Richter wird vom Vorstand des SKMV bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung.

Beurteilt wird das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen in offenem Gelände gemäss dem Schema des SKMV.

## 9.4

Die Zucht von KLM ist unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes auszurichten. Die Schussfestigkeitsprüfung ist Bestandteil der Zuchtzulassungsprüfung und wird wie folgt geprüft: Der unangeleitete Hund wird durch den Führer zur freien Suche aufgefordert. Befindet sich der Hund in einer Entfernung von 30 - 40 Meter vom Führer, werden in einem Intervall von 10 - 15 Sekunden 2 Schrotschüsse abgegeben. Die Schussfestigkeitsprüfung kann am selben Tag einmal wiederholt werden, doch darf die Wiederholung erst nach Ablauf einer Stunde erfolgen.

Die Schussfestigkeitsprüfung wird von einem Leistungsrichter des SKMV abgenommen. Er entscheidet alleine über das Resultat der Schussfestigkeitsprüfung. Ihm zur Seite steht der Zuchtwart.

## 10. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheide

Formwertbeurteilungen:      bestanden  
   nicht bestanden  
   zurückgestellt

Verhaltensbeurteilungen:      bestanden  
(Wesenstest)                      nicht bestanden  
   zurückgestellt

Schussfestigkeitsprüfung:      bestanden  
   nicht bestanden

### 10.1

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens nach 6 Monaten an einer nächsten Körung ein einziges Mal wiederholt werden.

Von der Formwert-, der Verhaltensbeurteilung und der Schussfestigkeitsprüfung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Sekretär unterzeichnet. Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

### 10.2

Köreentscheide      **angekört** =                      zur Zucht zugelassen  
   **nicht angekört** =                      zur Zucht nicht zugelassen  
   **zurückgestellt**

Die Qualifikation „**angekört**“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des SKMV, Datum und Unterschrift bestätigt. („**nicht angekört**“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen).

### 10.3

Die angehörten und die zur Zucht **nicht zugelassenen** Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

## 11. Entzug der Zuchtzulassung

### 11.1

Zur Zucht zugelassene Hunde bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) oder vererbare Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende oder vererbare Fehler auftreten, werden vom Vorstand auf Antrag des Zuchtwarts oder vom AAZ nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen zu verlangen.

Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die Abklärungen dem SKMV belastet.

Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden.

### 11.2

Die Einleitung des Verfahrens zum Entzug der Zuchtzulassung und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer des Hundes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über einen Entzug der Zuchtzulassung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

## 12. Paarungsvorschriften

### 12.1

Rüden dürfen nach der Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung und frühestens im Alter von 2 Jahren bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) belegt werden. Entscheidend ist das Deckdatum. Die Zuchtbewilligung der Hündin erlischt nach dem 5. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sowie der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Ankörung) zu vergewissern.

### 12.2

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angehörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

### 12.3

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG «Deckbescheinigung» Datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin unter Beilage von Kopien der HD-Zeugnisse beider Zuchttiere innert zehn Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur die Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse den zur Zucht zugelassenen Zuchtrüden zugeordnet werden können.



## 13. Allgemeine Zuchtbestimmungen

### 13.1

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, zudem dürfen mit einer Hündin höchstens fünf Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (= 50 Tage) erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

Einer Hündin, die mehr als acht Welpen aufgezogen hat, muss eine Zuchtpause von mindestens einer Läufigkeit zwischen dem Wurfdatum und der nächsten Belegung eingeräumt werden.

Ein Deckrüde darf maximal zweimal mit derselben Zuchthündin verpaart werden.

### 13.2

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

### 13.3

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

### 13.4

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten fünf Lebenstagen fachgerecht durch einen Tierarzt durchzuführen.

### 13.5

Die Welpen sind nach massgeblichen veterinärmedizinischen Vorschriften (ESCCAP) zu entwurmen und nach den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.

### 13.6

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen und gemäss den gesetzlichen Vorgaben in der zentralen Hundedatenbank zu registrieren (AMICUS). Die Implantation des Transponders darf nur durch einen in der Schweiz ansässigen Tierarzt vorgenommen werden (Art. 17 Abs. 1 und 2 Tierseuchenverordnung, TSV, SR 916.401).

### 13.7

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen (vollendete 8. Lebenswoche) abgegeben werden.

### 13.8

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Die neuen Hundehalter erhalten vom Züchter einen Heimtierausweis und einen Fütterungsplan sowie Futter für die ersten Tage. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

### 13.9

Der Züchter ist verpflichtet, ein **Wurfbuch** gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

### 13.10

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, der Heimtierausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

## **14. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 3.5 ZRSKG**

### **14.1**

Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

### **14.2**

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart und/oder einen von ihm Beauftragten Vorstandsmitglied des SKMV zu kontrollieren.

### **14.3**

Der Zuchtwart kann Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

### **14.4**

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.

### **14.5**

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

### **14.6**

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG zu veranlassen.

### **14.7**

Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG (AKZVT) eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

### **14.8**

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, nach der Verlegung der Zuchtstätte oder bei bestehenden Züchtern, die neu KLM züchten wollen, muss die Zuchtstätte spätestens vor dem ersten Decken durch den SKMV auf ihre Eignung, auch hinsichtlich der Aufzucht grosser Würfe, geprüft werden. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

### **14.9**

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart des SKMV kontrollieren / abnehmen lassen.

## **15. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht**

### **15.1**

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden, muss nötigenfalls die Unterstützung der Mutterhündin durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder durch Beizug einer Ammenhündin gewährleistet werden.

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden.

Es ist vom Züchter für jeden Welpen bis zur Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel nach der vierten Lebenswoche) eine tägliche Gewichtskontrolle durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

#### **15.2**

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden, ist der Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

#### **15.3**

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

#### **15.4**

Beim Einsatz einer Ammenhündin zur Unterstützung der Mutterhündin gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind frühestens am zweiten, jedoch nicht später als am fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
- Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen.
- Die Ammenaufzucht wird vom Zuchtwart kontrolliert.
- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.

Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

#### **15.5**

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durch den Zuchtwart durchgeführt. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit-, Platz und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen im Wurfbuch) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

#### **15.6**

Alle Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

#### **15.7**

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund muss einer Hündin, die mehr als acht Welpen aufgezogen hat, eine Zuchtpause von mindestens einer Läufigkeit zwischen dem Wurfdatum und der nächsten Belegung eingeräumt werden.

### **16. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte**

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch

Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

Züchter sollen vor Aufnahme der Zucht über die komplexen rechtlichen, genetischen, verhaltensbiologischen und zuchtpraktischen Zusammenhänge informiert sein. Der Besuch eines Züchterseminars der SKG wird daher empfohlen.

#### **16.1**

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

#### **16.2**

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten.

Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

#### **16.3**

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

#### **16.4**

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der KLM und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf (siehe SKG „Grüne Weisungen“, Art. 8.3")

Widerristhöhe = 41 – 55 cm / Unterkunft = 10 m<sup>2</sup> / Auslauf = 40 m<sup>2</sup>

#### **16.5**

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

#### **16.6**

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Der Züchter verpflichtet sich den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

Bei regelmässiger Abwesenheit von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

#### **16.7**

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Massgebend ist die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung.

### **17. Meldepflicht des Züchters**

Folgende Dokumente sind dem Zuchtwart vom Züchter zuzustellen:

#### **17.1**

Innert zehn Tagen nach der Belegung: Einsenden der blauen Kopie des SKG-Formulars «Deckbescheinigung» an den Zuchtwart unter Beilage der HD-Zeugnisse beider Zuchtpartner.

#### **17.2**

Innert fünf Tagen nach dem Wurf:

Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl (inkl. Totgeburten).

Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu melden.

#### **17.3**

Innert vier Wochen nach dem Wurf:

Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG «Deckbescheinigung» und «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

### **18. Zuchtkontrolle**

#### **18.1**

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an den Zuchtzulassungsprüfungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen.

#### **18.2**

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde, oder die nicht angekört werden konnten.

#### **18.3**

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben zu Händen der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

#### **18.4**

Er vermerkt für jeden angekörtten Hund die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des Rasseklubs:

Farbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse (wie HD, ED und EU, jeweils mit Angabe des Datums der Untersuchung), gegebenenfalls bestandene jagdliche Prüfungen.

#### **18.5**

Er ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung periodisch Meldung über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angekörtten Hundes zu erstatten, damit auch diese als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

#### **18.6**

Er archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

## **19. Gebühren und Entschädigungen**

### **19.1**

Es werden Gebühren erhoben:

- a. für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- b. für die Wurfkontrolle
- c. für die Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)
- d. für jeden aufgezogenen Welpen
- e. für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfs durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale)
- f. für Nachkontrollen einer Zuchtstätte
- g. für selbstverschuldete Einzelankörungen. Die doppelten Ankörungsgebühren, sowie die Kilometerentschädigung für Richter und Sekretär gehen zulasten des Besitzers.

### **19.2**

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

### **19.3**

Für Nichtmitglieder des SKMV gelten die doppelten Gebühren.

### **19.4**

An die im Zuchtwesen des Rasseklubs tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkosten- deckend sein.

### **19.5**

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des Rasseklubs festgelegt.

## **20. Einsprachen**

### **20.1**

Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (Vorstand des SKMV), resp. gegen Entscheide der Körrichter, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innert 20 Tagen seit Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefes Rekurs an den SKMV-Vorstand einreichen. Gleichzeitig ist beim Kassier des SKMV eine Rekursgebühr von Fr. 200.– zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

### **20.2**

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt. Das durch den Richter gefällte Urteil ist endgültig.

### **20.3**

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

### **20.4**

Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in den Ausstand.

## **21. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG (ZRSKG Abs. 4.8)**

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei

Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, Postfach, 4710 Balsthal). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

## **22. Strafbestimmungen**

Verstösse gegen diese «Ergänzenden Zuchtbestimmungen» und/ oder gegen das ZRSKG werden gemäss Art. 6 ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SKMV oder des AKZVT der SKG durch den ZV der SKG geahndet.

## **23. Ausnahmen**

Der Vorstand des SKMV kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

## **24. Änderung der Zuchtbestimmungen**

### **24.1**

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des SKMV zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

### **24.2**

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## **25. Schlussbestimmungen**

### **25.1**

Die vorliegenden, das ZRSKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2020 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### **25.2**

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

## **Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehende (SKMV)**

Der Präsident SKMV



Urs Hoppler

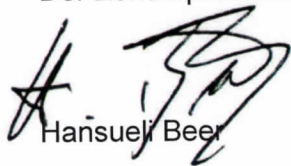
Der Zuchtwart SKMV



Marcel Britschgi

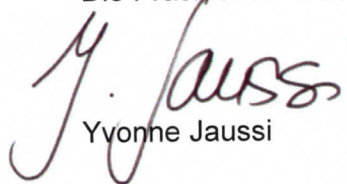
**Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 08.04.2020**

Der Zentralpräsident



Hansueli Beer

Die Präsidentin AAZ



Yvonne Jaussi

---

### **Abkürzungen**

Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz der SKG	AKZVT
Zentrale Hundedatenbank AMICUS	AMICUS
Ausbildungskennzeichen	AKZ
Begleithunde	BH
Ektoper Ureter	EU
Ellbogendysplasie	ED
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Hüftgelenkdysplasie	HD
Herbstzuchtprüfung	HZP
Internationale Münsterländerprüfung Variante A	IMP-A
Internationale Münsterländerprüfung Variante B	IMP-B
Kleiner Münsterländer-Vorstehhund	KLM
Künstliche Befruchtung	KB
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde	SKMV
Stammbuchverwaltung der SKG	STV
Technische Kommission für das Jagdhundewesen	TKJ
Verbandsjugendprüfung	VJP
Verbandsgebrauchsprüfung	VGP
Zuchtreglement der SKG	ZRSKG
Zuchtreglement	ZR
Zuchttauglichkeits-Prüfung	ZTP
Zentralvorstand der SKG	ZV